ZNR

ISSN 0250-6459

Herausgegeben von
Wilhelm Brauneder
Wien
Hans-Christof Kraus
Passau
Bernd Mertens
Erlangen-Nürnberg
Louis Pahlow
Frankfurt/Main
Martin P. Schennach
Innsbruck

Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

Beiträge

DAVE DE RUYSSCHER, Tilburg, Brüssel – CORNELIS M. IN'T VELD, Brüssel
Der dogmatische Handelsbrauch in den Niederlanden und Belgien (19.–21. Jahrhundert) .. 177

EIJI TAKAHASHI, Osaka
The History of Japanese External Corporate Governance and the Law in the 19th and 20th Century 206

GERHARD OBERKOFLER, Innsbruck
Bruno Alexander Kafka. Ein jüdischer Repräsentant deutscher Rechtswissenschaft in Prag 216

JAN SCHRÖDER, Tübingen
Gerechtigkeit, Ideologie, positives Recht. Zur Bewältigung politischer Systemwechsel durch Rechtsprechung 238

Literaturbericht

MARC VON KNORRING, Passau
Kulturhistorische Innovation versus Jubiläumstristesse – und etwas mehr Licht auf die Nachkriegszeit 258

Länderbericht

LUIGI LACCHÈ, Macerata
Italian Legal History: a survey of recent trends and themes (2006–2017) 280

Literatur (Literaturverzeichnis siehe 2. Umschlagseite) 296

Zeitschriftenschau 331

Impressum ..... 3. Umschlagseite

Wissenschaftlicher Beirat, Autoren ..... 4. Umschlagseite

40. Jahrgang 2018 Nr. 3/4

MANZ

Mittelteil führt sie den Fokus alsdann enger: Döge analysiert die 452 Paragraphen des Entwurfs thematisch gebündelt, befragt sie auf ihre Vorbilder hin, ermittelt die im Entwurf ausgelassenen Gebiete und begibt sich auf die Suche nach Gründen für dieses Fortlassen. Im Anschluss gewinnt sie wieder langsam an Flughöhe, geht auf Fernwirkungen des Frankfurter Entwurfs ein und schließt in ihren Überlegungen zu legal transplants an die eingangs angestellten Beobachtungen zur genauen Art der Abhängigkeit des Großherzogtums Frankfurt von Frankreich an und somit auch den Kreis ihrer Untersuchung. Dieser Aufbau und die Ergebnisse überzeugen. Angesichts dessen stört es auch nicht weiter, dass manche Einzelfragen nicht vollkommen befriedigend beantwortet werden, etwa warum der Entwurf nur für die Stadt Frankfurt und nicht für das gesamte Großherzogtum gelten sollte (50, 230) – ein Gedanke, der angesichts des Modellstaatscharakters und der flächendeckenden Übernahme des Code Civil (mit Modifikationen eingeführt 1811) sowie des Code Pénal (eingeführt 1812) nicht allzu fern gelegen haben muss.

Döges Arbeit leuchtet ein Stück Frankfurter Handelsrechtsgeschichte hell aus, illustriert das bewusste Verschränken und Zusammenführen unterschiedlicher Handelsrechte in einer neuen gesetzlichen Synthese und wirft ein Schlaglicht auf Rechtsänderungsprozesse im napoleonischen Europa. Mit ihrem Blick aus der Perspektive der Gesetzgebung bereichert Döge die Geschichte des Wirtschaftsrechts des deutschsprachigen Raumes zwischen Ancien Régime und Deutschem Bund – und das ironischerweise anhand eines Entwurfs, der trotz zähen Ringens niemals Gesetz werden sollte.

Carsten Fischer, Köln

154485

Philipp Erbentraut, **Theorie und Soziologie der politischen Parteien im deutschen Vormärz 1815–1848.** Mohr Siebeck, Tübingen 2016. 392 S.

Was haben die populäre Politikwissenschaftlerin Chantal Mouffe, der berüchtigte Jurist Carl Schmitt und die liberalen Parteitheoretiker des deutschen Vormärz gemeinsam? Wer nach solchen Pointen sucht, wird in der beeindruckenden Studie von Philipp Erbentraut über die Parteientheorie des deutschen Vormärzes Hilfe für eine Antwort finden. Denn das Buch bietet dem Leser einen gründlichen Einblick in einen theoretischen Diskurs über Parteien, der sich schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts eindrucksvoll entwickelte.

Das Werk zielt darauf ab, eine Reihe von Vorurteilen über die *Wahrnehmung* von politischen Parteien im Vormärz zu hinterfragen. Den gängigen Narrativen, dass die Parteientheorie im Vormärz ein „toter Hund" war, möchte Erbentraut eine neue Erzählung entgegensetzen, welche die Innovativität und Individualität jener Epoche betont. Für den Autor war der Vormärz die „Sattelzeit" der Parteientheorie. Dabei stützt er seine Arbeit auf eine beeindruckende Zahl von etwa 500 verschiedenen Handbuch- und Lexikonbeiträgen, Monographien, Zeitschriften- und Zeitungsartikel zwischen 1815 und 1848. Der Deutschlandbegriff, der auch die Auswahl der Quellen bestimmte, wurde von dem Autor jedoch nicht explizit problematisiert. So wird etwa die österreichische Perspektive ohne weitere Erläuterungen ausgespart.

Die Gliederung des Themas erfolgt in drei große Themengebiete: Erstens stellt der Autor dar, welche Funktionen von Parteien im politischen Diskurs des Vormärz' diskutiert wurden. Historisch stand die Kontrollfunktion gegenüber dem Staat und der Regie-

190708

rung im Mittelpunkt der Überlegungen. Aber auch mehr abstrakte und theoretische Aufgaben treten zum Vorschein, wie etwa die Beförderung des Allgemeinwohls oder die Vermittlung zwischen Staat und Gesellschaft. Insbesondere für letzteres Anliegen, aber auch für zahlreiche andere Punkte, beruft sich Erbentraut auf den Philosophen Georg Wilhelm Hegel als Gewährsmann.

An Erbentrauts exegetischem Umgang mit dem großen Denker des deutschen Idealismus wird auch eine offene Frage ersichtlich, welche die Arbeit nicht hinreichend beantworten kann: Worüber wird überhaupt gesprochen, wenn das Wort „Partei" in jener Zeit fällt? Als politisches Schlagwort jener Zeit setzte eine „Partei" nicht unbedingt einen spezifischen Organisationsgrad voraus. Es erweckt den Anschein, dass für manche Autoren bereits die Übereinstimmung von Interessen und die Absicht, diese gemeinsam zu verfolgen, zum Entstehen einer Partei führen konnten. Von einer offenen Problematisierung dieses fraglichen Punkts hätte die Arbeit nochmals stark profitiert.

Zweitens veranschaulicht Erbentraut die Debatten um den Parteienwettbewerb und die verschiedene Klassifizierung von Parteiensystemen aus jener Zeit. Dies ist auch der einzige Ort, an dem die (verfassungs-)rechtliche Situation von Parteien Eingang in das Buch findet. Der Autor verdient Anerkennung, diesen Punkt in seine Arbeit über den theoretischen Parteiendiskurs aufgenommen zu haben: So wird die Erörterung des Grundrechts auf Assoziationsfreiheit als Basis für ein Parteiensystem (176–188) von Erbentraut ebenso prominent angeführt wie Parteiverbote, welche die Theoretiker des Vormärz' in ihren Ausführungen abwogen. Als Rechtshistoriker vermisst man jedoch eine genaue Auseinandersetzung mit der Rechtslage in den verschiedenen deutschen Staaten. Was genau sagten die Gesetze und Verwaltungsbehörden zu dem Thema? Dies wäre auch zur Kontextualisierung der Aussagen einzelner Parteientheoretiker relevant gewesen.

Eine interessante Erkenntnis gewinnt Erbentraut in diesem Teil aus der Analyse der Debatten um den Parteiwettbewerb. Hier zeichnen sich in den Schriften der Zeitgenossen klar die Frontlinien ab, wer für die konservative Seite und damit für die Regierung streitet und wer andererseits für die liberalen Positionen eintritt. Es überrascht, wie einhellig beide Seiten, mit wenigen Ausnahmen, im Widerstreit der Positionen einen Garanten für den Fortschritt sahen. Insbesondere von den Junghegelianern formuliert, wirkt dieses Argument schon fast dialektisch. Dabei fällt zugleich kritisch auf, dass Autoren aus der aufkommenden Arbeiterbewegung – außer Karl Marx und Friedrich Engels – nur selten bei Erbentraut zu Wort kommen. Ob dieses Schweigen repräsentativ für den damaligen Diskurs war, geht aus den Ausführungen leider nicht hervor.

Drittens fügt der Autor mit der missverständlichen Überschrift „Binnenansicht von Parteien" einen letzten Teil an, der die im Buchtitel aufscheinende „Soziologie" repräsentieren soll. Doch anstelle konkrete Parteien als Beispiele heranzuziehen, wird in der Auseinandersetzung darüber, wer Parteimitglied sein soll, wie hierarchisch eine Partei organisiert sein soll und welchen Organisationsgrad Parteien haben müssen, wieder bloß auf theoretische Diskurse abgestellt. Jedoch entschädigt teilweise der fundierte Überblick, den man durch die Lektüre bekommt, für die methodische Selbstbeschränkung des Autors. Auch wenn man unter diesem Quellenreichtum bisweilen den roten Faden innerhalb der Kapitel verliert, da sich die Beispiele oftmals wie die Summanden in einer Addition aneinanderreihen.

Was von der Lektüre des Buches bleibt, ist das Erstaunen über die anhaltende Aktualität vieler Fragen, die in den theoretischen Diskussionen des Vormärz' präsent waren. Auch der Autor selbst ist sichtlich beeindruckt von der gegenwärtigen Bedeutung dieser Themen. Am deutlichsten ist dies der Fall, wo es um Parteienverbote geht. Hier haben die politischen Autoren bereits vor knapp 200 Jahren eher auf die „Attraktivität der eigenen politischen Ideale" als auf die „juristische Schützenhilfe" vom Staat (206) gesetzt. Erbentraut nennt explizit die jüngsten Verbotsverfahren gegen die NPD. Die Vergleichbarkeit dieser Erscheinungsformen von Parteiverbotsdiskursen wird aber auch problematisch, da im Vormärz die Skepsis gegenüber solchen Vorgangsweisen noch zusätzlich von der Angst vor übergreifenden staatlichen Interventionen getrieben war.

Um zum Abschluss auf die offene Frage vom Eingang zurückzukommen, was Chantal Mouffe, Carl Schmitt und die liberalen Parteitheoretiker gemein hätten: Nachdem man Erbentrauts Buch durchgelesen hat, scheint es, dass jenes Verständnis von Demokratie als Wettbewerb, oder als Kampf, wie es *heute* eine verbreitete Auffassung der Politikwissenschaften ist, schon im frühen 19. Jahrhundert gründet. Die Polarisierung politischer Positionen im gegenwärtigen wie damaligen Diskurs, die damit bezweckten Resultate und die Einbettung dieser Argumente in einen „Fortschrittsdiskurs" wären eine eigene Untersuchung wert. Eine Studie, die dieser Ideengeschichte der letzten 200 Jahren nachgeht, sollte bald geschrieben werden.

Sebastian M. Spitra, Wien – Ann Arbor (MI)

Anja Gerono, **Das bayerische Notariat – Entstehung und Stellung in der Gesetzgebungsgeschichte des 19. Jahrhunderts** (= Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 97). Schmidt, Berlin 2016. XVI, 263 S.

Bestrebungen zur Harmonisierung des Vertragsrechts berühren zwangsläufig auch Fragen der Formerfordernisse und berühren damit elementare Grundlagen des Berufsrechts von Notaren. Vor allem für die Angehörigen eines selbständigen Notariats ist die Festlegung von Beurkundungszuständigkeiten eine für ihre wirtschaftliche Existenz essentielle Frage: Mit dem Zuwachs bzw Verlust von Kompetenzen gehen zwangsläufig Sicherung bzw Gefährdung der Lebensgrundlagen der Notare einher.

Die Rechtsvereinheitlichungsbestrebungen, die im ausgehenden 19. Jahrhundert im Deutschen Reich mit den Bemühungen um die Kodifizierung des Privatrechts in einem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) einhergingen, mussten daher in Bayern, wo in der Rheinpfalz schon seit der französischen Fremdherrschaft und in „Alt"-Bayern seit 1862 das Notariat als selbständiger juristischer Berufsstand etabliert war, bei den Notaren Aufmerksamkeit erregen: Die ersten Entwürfe hatten in ihren schuldrechtlichen Vorschriften für Grundstücksverträge nämlich so gut wie keine Formvorschriften vorgesehen und auch in Bezug auf die sachen-, insbesondere grundbuchsrechtlichen Erfordernisse (Auflassungserklärung) war eine Mitwirkung von Notaren nicht vorgeschrieben. Angesichts der Zusammensetzung der ersten Kommission des Bundesrates mit einem Übergewicht von Mitgliedern aus Preußen, wo (außer in den Rheinprovinzen) ein Anwaltsnotariat bestand, vermag dies nicht weiter zu verwundern, auch entsprach es den mit der Kodifikation eines BGB rechtspolitischen Intentionen, mit dem BGB ein politisch neutrales, liberales Privatrecht zu schaffen. Sieht man aber auf das Endergebnis, das nach Durchlaufen der weiteren Etappen der Gesetzgebungsarbeiten